

Beschlussvorlage Nr. 108-III-2020
--

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ortschaftsrat Wülperode	22.06.2020	öffentlich
Bau- und Vergabeausschuss	23.06.2020	öffentlich
Stadtrat	09.07.2020	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

Betr.: Ergänzungssatzung „Steinstraße,, für die Ortschaft Wülperode, Gemarkung Wülperode, Flur 11, Flurstück 137, Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Das oben genannte Gebiet befindet sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ausgewiesenen gemischten Baufläche. Auf diesem Grundstück soll ein Einfamilienhaus errichtet werden. Die für die Bebauung geplante Fläche befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Um Baurecht für die geplante Nutzung zu schaffen, ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen notwendig.

Mit dem Antragssteller wurde eine Planungsvereinbarung (Städtebaulicher Vertrag) geschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 II BauGB während der Auslegung wurde gemäß § 19 III der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck ortsüblich vom 28.11.2019 bis 16.01.2020 durch Aushang bekannt gemacht. Die Unterlagen der Auslegung lagen vom 13.12.2019 bis einschließlich 15.01.2020 im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 09 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 II BauGB mit Schreiben vom 03.12.2019 aufgefordert, eine Stellungnahme zu der Ergänzungssatzung „Steinstraße“ für die Ortschaft Wülperode bis zum 07.01.2020 abzugeben. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme des Landkreises Harz Umweltamt der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde musste die Baugrenze verändert werden, sodass eine erneute verkürzte Auslegung nach § 4 a erforderlich wurde.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a BauGB während der erneuten verkürzten Auslegung wurde gemäß § 19 III der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck ortsüblich vom 28.04.2020 bis 12.05.2020 durch Aushang bekannt gemacht. Die Unterlagen der erneuten verkürzten Auslegung lagen vom 13.05.2020 bis einschließlich 28.05.2020 im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 09 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 a BauGB mit Schreiben vom 25.02.2020 aufgefordert, eine Stellungnahme zu der Ergänzungssatzung „Steinstraße“ für die Ortschaft Wülperode bis zum 11.03.2020 abzugeben. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 3 II und § 4 II und gemäß § 4 a BauGB wurden in dem Satzungsplanentwurf berücksichtigt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja Nein
Ja Nein
Ja Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Abwägungskatalog der Ergänzungssatzung „Steinstraße“ für die Ortschaft Wülperode, Gemarkung Wülperode, Flur 11, Flurstück 137.
2. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Entwurf der Ergänzungssatzung „Steinstraße“ für die Ortschaft Wülperode, Gemarkung Wülperode, Flur 11, Flurstück 137 als Satzung.
3. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck im Amtsblatt bekanntzugeben.

Anlagen:

Planentwurf der Ergänzungssatzung bestehend aus zeichnerischem Teil (Stand 10/2019), der Begründung (Stand 10/2019) und Zusammenstellung der Stellungnahmen gemäß § 4 I


Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

27

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 09.07.2020

Wagenführ
Bürgermeisterin